

(2) Die Feststellungen können sich auch auf Sachen beziehen, bei denen eine Infizierung noch nicht nachgewiesen ist.

(3) Für die Feststellungen an Ort und Stelle ist den Beauftragten der Zutritt auf Grundstücke und in Gebäude zu ermöglichen.

§ 14

Zur Klärung der Todesursache hat die Kreisstelle die Angaben auf dem Totenschein zu überprüfen. Die Kreisstelle hat die Berichtigung des Totenscheines zu veranlassen, wenn zu Unrecht die Tuberkulose als Todesursache oder als eine wesentliche Begleitkrankheit auf dem Totenschein aufgeführt oder nicht aufgeführt ist.

Zu § 23 der Verordnung:

§ 15

Die Verfügung zur Unterbringung in eine stationäre Tuberkuloseeinrichtung oder die Aufhebung der Verfügung erfolgen nach ärztlicher Beurteilung durch den Kreistuberkulosearzt oder bei bereits durchgeführter stationärer Behandlung nach Beurteilung durch den Leiter der betreffenden stationären Einrichtung, in der sich der Patient zur Zeit der Verfügung aufhält. Der Leiter der stationären Einrichtung, in welcher der Patient untergebracht werden soll bzw. untergebracht ist, erhält eine Ausfertigung der Entscheidung.

§ 16

(1) Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, oder die Kreisstelle haben vor einer Einweisungsverfügung nach Möglichkeit den ansteckend Tuberkulosekranken über die Notwendigkeit der stationären Behandlung zu belehren und auf die Möglichkeit einer Einweisungsverfügung hinzuweisen.

(2) Einweisungsverfügungen sind nur vorzunehmen, wenn

- a) nach dem Urteil des Kreistuberkulosearztes eine befristet zugelassene ambulante Behandlung gemäß § 16 Abs. 1 der Verordnung nicht erfolgreich ist und der Kranke der Aufforderung zur stationären Behandlung nicht nachkommt,
- b) die ärztlichen Anordnungen der Behandlung oder Nachuntersuchung und Nachbehandlung nicht befolgt werden oder der Kranke sich diesen Anordnungen entzieht,
- c) angeordnete andere Schutzmaßnahmen, insbesondere zur häuslichen Isolierung des Kranken, nach nochmaliger Aufforderung bis zum angemessenen Termin nicht befolgt werden oder der Kranke sich der Erteilung solcher Anordnungen entzieht,
- d) der Kranke durch Uneinsichtigkeit, böswilliges, mutwilliges oder fahrlässiges Verhalten trotz Aufforderung zur Einstellung dieses Verhaltens bis zum angemessenen Termin weiterhin andere Personen erheblich gefährdet,
- e) ein stationär eingewiesener ansteckend Tuberkulöser trotz Ermahnung erneut gröblich gegen die Haus- und Kurordnung verstößt oder wenn er durch sein Verhalten die Sicherheit der Patienten < oder der Beschäftigten gefährdet und deshalb in eine andere Anstalt verlegt werden muß,
- f) der Kranke das Krankenhaus vorzeitig ohne ärztliche Erlaubnis verläßt und trotz Aufforderung zur Stellungnahme und Rückkehr in eine stationäre Einrichtung diese Stellungnahme in angemessener Frist nicht abgibt bzw. die Einrichtung in dieser Frist nicht aufsucht.

Die unter den Buchstaben a, d, und f enthaltenen Anforderungen bzw. Ermahnungen vor einer Einweisungsverfügung sind mit den Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu verbinden. Sie sind in der Regel durch die Kreisstelle vorzunehmen. Die Ermahnung gemäß Buchst. e hat in der Regel der Leiter der stationären Einrichtung vorzunehmen.

Zu § 25 der Verordnung:

§ 17

Zu dem Personenkreis, auf den die Bestimmungen des § 25 Absätze 1 und 2 der Verordnung Anwendung finden, rechnen Tuberkulose, die

- a) eine Tätigkeit auf dem Gebiete des Unterrichts, der Erziehung, Behandlung, Pflege und anderer Betreuung von Personen ausüben,
- b) bei einer Tätigkeit mit Publikumsverkehr in ständige unmittelbare Nähe anderer Personen kommen,
- c) bei dem Umgang mit Sachen in einer Weise tätig sind, daß die Gefahr der Übertragung dadurch gegeben ist,
- d) in landwirtschaftlichen Betrieben Arbeiten in sanierten oder im Sanierungsverfahren stehenden Rinderbeständen durchführen.

Zu § 27 der Verordnung:

§ 18

(1) Die örtliche Zuständigkeit für Maßnahmen einschließlich Verfügungen richtet sich nach dem Wohnort oder ständigen Aufenthaltsort des Betroffenen oder nach dem Ort, an dem sich der Kranke in stationärer Behandlung befindet. Verfügungen sind von der Stelle aufzuheben, die diese getroffen hat.

(2) Werden für die Vorbereitung und Durchführung von Feststellungen gemäß § 21 oder von Schutzmaßnahmen gemäß § 22 der Verordnung bestimmte Teilmaßnahmen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches erforderlich, ist der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, oder die Kreisstelle, in deren Bereich diese Teilmaßnahmen notwendig werden, um deren Durchführung zu ersuchen.

§ 19

(1) Die vorläufige mündliche Bekanntmachung einer Verfügung gemäß § 27 Abs. 2 der Verordnung kann der Arzt vornehmen, der die akute Gefahr feststellt. Die Bekanntmachung ist sofort der Kreisstelle mitzuteilen.

(2) Auch in den Fällen des § 23 oder § 25 der Verordnung ist die Kreisstelle, die die weiteren erforderlichen Veranlassungen trifft, sofort von der mündlichen Bekanntmachung der Verfügung zu benachrichtigen.

§ 20

Die Maßnahmen der wirksamen Isolierung für die zwangsweise Durchsetzung der Einweisungsverfügung sind im Rahmen der entsprechenden Anweisungen des Ministers für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern durchzuführen.

§ 21

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1962

Der Minister für Gesundheitswesen

Se frin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates